

Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)

Vom 28. Oktober 2009

(ABI. EKD 2009 S. 352)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 2

Schutz des Seelsorgegeheimnisses

- (1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.
- (2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.
- (4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.
- (5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

II. Der Dienst in der Seelsorge

§ 3

Besonderer Auftrag zur Seelsorge

- (1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.
- (2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

- (1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer
 - a. nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
 - b. sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
 - c. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.
- (2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.
- (3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5

Ausbildung

- (1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst
 - a. theologische Grundlagen,
 - b. Grundlagen der Psychologie,
 - c. Fertigkeiten der Gesprächsführung,
 - d. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.
- (3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 6

Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

- (1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.
- (2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.
- (3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§ 7

Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

§ 8

Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

§ 9

Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

§ 10

Seelsorge in gewidmeten Räumen

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 11

Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

§ 12

Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Übergangsregelung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

- (3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Ulm, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin Göring-Eckardt

Begründung

Allgemeines

Alles kirchliche Handeln hat auch seelsorgliche Aspekte. Im Sinne des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen sind gegenseitige Seelsorge und Fürbitte grundlegende Aufgabe aller Christinnen und Christen. Damit ist allen Getauften die Aufgabe anvertraut, anderen Menschen zum Seelsorger oder zur Seelsorgerin zu werden und die Beichte abzunehmen. Im Rahmen des Seelsorgeauftrags ist einem bestimmten Personenkreis ein besonderer Seelsorgeauftrag zugewiesen: die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer haben einen allgemeinen besonderen Auftrag zur Seelsorge, anderen Personen ist ein bestimmter besonderer Auftrag erteilt. Nach evangelischem Verständnis ist Beichte eine Sonderform der Seelsorge, das Beichtgeheimnis somit als Teil des allgemeinen Seelsorgegeheimnisses anzusehen. Seelsorge und Beichte gehören zu den elementaren Aufgaben der Kirche. Ihr Angebot richtet sich an Menschen in ihrem alltäglichen Umfeld, in Katastrophenfällen, in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, bei Bundeswehr und Polizei. Auch Seelsorge im Internet sowie Brief- und Telefonseelsorge sind mit dem Angebot der Beichte verbunden.

Zum Wesen einer seelsorglichen Beziehung gehört, dass alles in ihr Erfahrene der Verschwiegenheit unterliegt. Dabei spielt das besondere Vertrauensverhältnis zwischen der oder dem Seelsorge Suchenden und der seelsorgenden Person eine entscheidende Rolle. Wiederum ist kirchenrechtlich ein bestimmter Personenkreis in besonderer Weise zum Schweigen verpflichtet. Umfassend sind Beichte und Seelsorge den ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern anvertraut. Darüber hinaus sind in besonderen Bereichen der Seelsorge weitere Personen tätig, die für diese Aufgabe besonders zugerüstet und in sie eingewiesen sind.

Ein Ziel dieses Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen des besonderen Seelsorgeauftrags zu konturieren, und zwar insbesondere für den Personenkreis, der einen bestimmten besonderen Auftrag erhalten hat. Damit werden zum anderen zugleich Festlegungen getroffen, die es dem Staat ermöglichen, bei straf- oder ordnungsrechtlich erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen den nach staatlichem Recht gebotenen Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu wahren. Die Kirche hat die Pflicht, sich in den besonderen Situationen für die Durchsetzung des besonderen staatlichen Schutzes einzusetzen und hierfür die Festlegungen zu treffen, zu denen der religiös neutrale Staat selbst nicht befugt ist.

Nach dem Grundgesetz partizipieren Seelsorge und Beichte an dem absoluten Schutz der Menschenwürde, soweit sie religiöse Ausprägung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sind. Seelsorgegespräche und das diesbezüglich zu wahrende Seelsorgegeheimnis sind vom Schutzbereich der Menschenwürde (Art 1 Abs. 1 GG) und der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) erfasst. Seelsorgegespräche mit Beichtcharakter sind Gespräche, in denen es um das Bekenntnis von Schuld vor Gott geht. Dieses regeln die kirchlichen Lebensordnungen. Mit dem Bekenntnis der Schuld vor Gott werden „innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art“ offenbart, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 109, 279) als Kernbereich privater Lebensgestaltung vor Ermittlungsmaßnahmen zu schützen sind. Diesen Charakter haben Seelsorgegespräche mit Beichtcharakter unabhängig davon, ob am Ende des Gesprächs eine Absolution erteilt wird oder nicht.

Dem Staat obliegen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr aufgrund des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG). Dies schließt im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen die Durchführung von Abhörmaßnahmen ein (Art. 10 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3-7 GG). Zugleich ist der Staat gehalten, die Seelsorge als Ausprägung der Religionsfreiheit zu achten und zu wahren. Das entstehende Spannungsverhältnis ist im Wege der praktischen Konkordanz aufzulösen. Aus diesem Grund sichern einfachgesetzliche staatliche Normen denjenigen bestimmten in der Seelsorge tätigen Personen Zeugnisverweigerungsrechte zu und berücksichtigen sie bei Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverböten, bei denen auch kirchenrechtlich das

Seelsorgegeheimnis besonders geregelt ist. Dabei stellen solche staatlichen Regelungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten ab. Dieses ist das Schutzobjekt. Beim „Geistlichen“-Begriff in dem das Zeugnisverweigerungsrecht regelnden § 53 StPO geht es zudem um eine funktionale Betrachtung. Der oder die mit der Seelsorge Betraute muss daher weder ordiniert, noch muss ihm oder ihr ein kirchliches Amt übertragen worden sein. Nach staatlichem Recht bezieht sich ein Beweiserhebungsverbot nicht auf jedes seelsorgliche Gespräch. Aber dort, wo die Kirche eindeutig die Voraussetzungen für ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Offenbarung vor Gott schafft, hat der Staat nach Art. 1, 4 und 140 GG diese kirchliche Vorgabe zu achten. Nicht der Staat, sondern die Kirche bestimmt, welche Person (dazu §§ 3 und 4 dieses Gesetzes) mit der Seelsorge in diesem Zusammenhang betraut ist und an welchen Orten Gespräche unter besonderem rechtlichen Schutz stattfinden können (§§ 9 ff. dieses Gesetzes).

Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses bezieht sich vor allem darauf, die erforderlichen Begriffsklärungen für die Seelsorge durch bestimmte Personen oder in bestimmten Räumen im Hinblick auf die staatlichen Regelungen und die Vorgaben der Rechtsprechung vorzunehmen. Es regelt in einer für den Staat eindeutig erkennbaren Weise die Frage, wem ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und in welchen Fällen ein unbedingtes Beweiserhebungsverbot zu beachten ist. Zugleich setzt das Kirchengesetz Standards für die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses im innerkirchlichen Bereich des besonderen Seelsorgeauftrags. Für die seelsorglich tätigen Personen, die nicht unter die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gilt vor diesem Hintergrund, dass sie gehalten sind, ihre Gesprächspartner darauf hinzuweisen, dass sie nicht das Recht eines Zeugnisverweigerungsrechtes haben, wenn im Seelsorgegespräch strafrechtlich relevante Sachverhalte zum Gesprächsgegenstand werden.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 1

Unter Berücksichtigung der im allgemeinen Teil der Begründung näher ausgeführten Überlegungen beschreibt § 1 den Regelungsbereich des Kirchengesetzes. Dabei ist es ein Ziel des Gesetzes, im Hinblick auf das staatliche Recht den Umfang des Schutzes des Seelsorgegeheimnisses in einer grundgesetzkonformen Weise für den Bereich des besonderen Seelsorgeauftrags zu beschreiben, unbeschadet allgemeiner arbeits- und dienstrechtlicher Verpflichtungen.

Zu § 2

In Absatz 1 wird der Begriff der „Seelsorge“ „im Sinne dieses Gesetzes“ definiert. Er ist eingeschränkt zu verstehen und umfasst nur einen Teilbereich dessen, was in der Kirche nach einem weiten Verständnis allgemein unter „Seelsorge“ gefasst wird. Da ein Höchstmaß an Vertraulichkeit und Verschwiegenheit nur bei einem Gespräch zwischen zwei Personen gesichert werden kann, bezieht sich der diesem Gesetz zugrunde liegende Seelsorgebegriff nur auf diese Gesprächssituation, unabhängig davon, ob es sich um nachsuchende oder nachgehende Seelsorge handelt. Damit korrespondiert der Begriff mit den im staatlichen Recht und durch die staatliche Rechtsprechung gesetzten Vorgaben im Hinblick auf ein besonderes Schutzniveau. Insofern sind hier Gruppenseelsorge und reine Beratungsgespräche nicht erfasst. Selbstverständlich gilt für solche Formen von seelsorglichen Gesprächen gleichwohl ein allgemeiner, auch nach staatlichem Recht gesicherter Schutz des Seelsorgegeheimnisses. Durch die Betonung der Unentgeltlichkeit der Seelsorge wird die christliche Motivation der Zuwendung als einer ausdrücklich nicht kommerziellen Tätigkeit verdeutlicht.

Durch Absatz 2 wird deutlich, dass hinsichtlich staatlicher Konsequenzen für den Schutz der Seelsorge dieses Gesetz sowohl auf Seelsorge allgemein, als auch auf die förmliche Beichte anzuwenden ist. Sowohl Beicht- als auch Seelsorgegeheimnis, die vom staatlichen Recht

nicht unterschieden werden, unterliegen aus der Sicht des Kirchenrechts strengem Schutz. Zwar ist nach dem Recht mancher Landeskirchen das Beichtgeheimnis ausnahmslos unverbrüchlich zu wahren, wohingegen das bei einer Entbindung vom Seelsorgegeheimnis nicht in gleicher Weise gilt. Gleichwohl hat der Seelsorger auch in diesem Fall zu prüfen, ob er Wissen aus der Seelsorge offenbaren darf. Dies verdeutlicht, dass sowohl Beicht- als auch Seelsorgegeheimnis insgesamt strengen Schutz genießen und selbst dann, wenn der Betreffende auf die Geheimhaltung keinen Wert legt, weiterhin der Verantwortung des Seelsorgers unterliegen. Für die Vertraulichkeit gegenüber den staatlichen Behörden ist nicht danach zu unterscheiden, ob in einem seelsorgerlichen Gespräch die die Beichte kennzeichnende Bitte um Zuspruch der Vergebung geäußert wird oder nicht. Es ist daher konsequent und richtig, dass in diesem Gesetz die förmliche Beichte als Seelsorge im Sinne von § 2 Absatz 1 gilt.

Absatz 3 hebt ausdrücklich hervor, dass im Sinne des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen gegenseitige Seelsorge und Fürbitte grundlegende Aufgabe aller Christinnen und Christen sind. Damit ist allen Getauften die Aufgabe anvertraut, anderen Menschen zum Seelsorger oder zur Seelsorgerin zu werden und die Beichte abzunehmen. Im Rahmen des Seelsorgeauftrags ist einem bestimmten Personenkreis ein besonderer Seelsorgeauftrag zugewiesen: die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer haben einen allgemeinen besonderen Auftrag zur Seelsorge, anderen Personen ist ein bestimmter besonderer Auftrag erteilt.

Die Absätze 4 und 5 heben die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses in der Seelsorge als Schutzobjekt und die deshalb notwendige Wahrung des Seelsorgegeheimnisses hervor. Unbeschadet der Tatsache, dass alle Christinnen und Christen die Aufgabe der Seelsorge haben, wird im Folgenden festgelegt, welche Art der Seelsorge unter einem besonderen staatlichen Schutz steht. Allerdings unterliegen nicht alle Bereiche kirchlicher Arbeit mit Seelsorgeanteilen einem besonderen Schutz. Nicht von vornherein in dieser Weise geschützt sind eben z.B. diejenigen Gespräche, die einer bloßen, allgemeinen Beratung dienen. Dabei sind jedoch Gemengelagen vorstellbar, in denen es wiederum zu Seelsorgegesprächen kommen kann. In solchen Situationen muss der Staat, der aus Gründen der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr zu Maßnahmen verdeckter Informationsbeschaffung greift, jedenfalls Beweisverwertungsverbote beachten.

Zu § 3

§ 3 hebt aus dem Kreis der ehren-, neben- oder hauptamtlich mit Seelsorge befassten Personen die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer heraus und verweist auch im Zusammenhang mit der Seelsorgetätigkeit auf die ihren Dienst bestimmenden gesetzlichen Regelungen. Ihnen obliegt umfassend die Aufgabe der Seelsorge. Absatz 2 macht deutlich, dass Seelsorge auch durch weitere Personen ausgeübt wird. In den Schutzbereich dieses Gesetzes sind sie einbezogen, wenn ihnen nach Maßgabe entsprechender Regelungen ein bestimmter besonderer Seelsorgeauftrag erteilt ist. Vorrangig sind dabei Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen oder Prädikantinnen und Prädikanten im Blick. Dem Personenkreis nach Absatz 2 ist die Seelsorge nicht umfassend, sondern nur im entsprechenden Seelsorgebereich anvertraut. Beispielhaft sind als Bereiche der Ausübung von Seelsorge die Anstaltsseelsorge (Gefängnisseelsorge, Krankenhauseelsorge, Seelsorge in der Bundeswehr u.a.), die Schulseelsorge, die Telefonseelsorge und die Notfallseelsorge zu nennen. Bei der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags sind die im Folgenden entwickelten Vorschriften zu beachten. Dabei sind EKD, Gliedkirchen und gliedkirchliche Zusammenschlüsse im Hinblick auf ihre eigenen Regelungen lediglich gehalten, die Grundsätze dieses Gesetzes einzuhalten. Ein strikter Zitierzwang ist nicht gegeben.

Zu § 4

Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags setzt die Erfüllung der in Absatz 1 a) bis c) genannten Vorgaben voraus. Die Inhalte der unter a) genannten Ausbildung werden in § 5 näher beschrieben. Der Hinweis auf den „erfolgreichen“ Abschluss einer Ausbildung als Seelsorgerin oder Seelsorger macht deutlich, dass das Ergebnis der Ausbildung abgeprüft

wird. Die erforderliche Schriftform der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags in Absatz 2 bewirkt, dass der Betrauungsakt dokumentiert und damit aktenkundig gemacht ist. Dies ermöglicht später den Nachweis, dass die jeweilige Person im konkreten Fall die Funktion der Seelsorgerin oder des Seelsorgers wahrgenommen hat. Die aktenkundig zu machende Verpflichtung, die in Absatz 3 angeordnet ist, soll den Hinweis auf die Beachtung des Datenschutzgesetzes einbeziehen.

Zu § 5

§ 5 nimmt die Vorgabe aus § 4 Absatz 1 a) hinsichtlich der Durchführung einer Ausbildung auf. Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Prädikantinnen und Prädikanten erfüllen bereits die in § 5 Absatz 2 genannten Ausbildungsvorgaben. Gleiches gilt für Vikarinnen und Vikare aufgrund ihres Theologiestudiums, wobei allerdings die Seelsorgeausbildung im weiteren erst Teil des Vikariates ist. In § 5 werden die Standards umrissen, die in den Regelungen von EKD, Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen näher auszufüllen sind und die etwa im Bereich der Telefonseelsorge üblicherweise bereits eingehalten werden. Die in §§ 5 und 6 genannten Kriterien orientieren sich an Typisierungsvorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in der „Sozialarbeiter-Entscheidung“ (BVerfGE 33, 367 ff.) aufgezeigt hat. § 5 Absatz 1 gibt als Ziel der Ausbildung die Befähigung vor, den Seelsorgeauftrag aus dem christlichen Glauben heraus wahrnehmen zu können. Im Hinblick auf ehren-, neben- oder hauptamtliche Tätigkeit zur Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags gebietet dies, die Handelnden durch jeweils entsprechende Anwendung an die Vorgaben der Richtlinie des Rates der Ev. Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Ev. Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005, ABl. EKD S. 413, zu binden.

Zu §§ 6, 7 und 8

§§ 6 und 7 regeln die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen für die Pflichten und Rechte der weiteren in der Seelsorge tätigen Personen. Die in § 6 Absatz 3 angesprochene Aufsicht umfasst eine rechtlich/disziplinarische sowie geistliche Aufsicht. Der in § 7 Absatz 1 genannte besondere kirchliche Schutz für die Seelsorgerinnen und Seelsorger im Sinne dieses Gesetzes schließt den grundsätzlich bestehenden Schutz der Kirche für alle seelsorglich handelnden Personen nicht aus. § 8 legt fest, dass einer Person, bei der die Voraussetzungen der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags nachträglich weggefallen sind, das Recht zur Ausübung der Seelsorge in dem bestimmten Bereich entzogen werden muss. Dabei legt es sich nahe, dass dies durch die Stelle erfolgt, die den Auftrag erteilt hatte.

Zu § 9

§ 9 normiert die für den Schutz der Vertraulichkeit bei Seelsorgegesprächen erforderlichen Verpflichtungen der Beteiligten in einer grundsätzlichen Regelung.

Zu § 10

§ 10 sichert, soweit möglich, das staatliche Beweiserhebungsverbot in bestimmten Räumen. Bestimmte, der Seelsorgeausübung besonders gewidmete Räume sind davon erfasst. In erster Linie wird es sich dabei um die Amtszimmer der Pfarrerrinnen und Pfarrer handeln. Soweit diese Räume listenmäßig erfasst werden (was dieses Gesetz nicht ausdrücklich vorgibt), kann dem Staat im Hinblick auf das Beweiserhebungsverbot eine klare Orientierung gegeben werden.

Zu § 11 und 12

Das Vertrauensverhältnis kann in den Fällen der Anwendung anderer Kommunikationsmittel nur dadurch hergestellt werden, dass sich die Seelsorge suchende Person aufgrund der Si-

cherungsbemühungen des Seelsorgers oder der Seelsorgerin auf die Vertraulichkeit der Kommunikation verlassen kann (§ 11). Dazu gehört, dass die Anforderungen des Datenschutzes beachtet werden. Ein absolutes Beweiserhebungsverbot wird in diesen Fällen nur schwer durchzusetzen sein. § 12 regelt ausdrücklich den Schutz beim Umgang mit Seelsorgedaten und erfasst damit alle denkbaren Kommunikationsmittel.

Zu § 13

§ 13 bezieht sich auf solche „weiteren Personen“ im Sinne von § 3 Absatz 2, denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein den Anforderungen des Gesetzes entsprechender Seelsorgeauftrag bereits erteilt war und die in Bereichen der Seelsorge einschlägig tätig sind. Diesem Personenkreis kann ohne weitere Ausbildung gemäß § 4 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden, was zum Zweck der Nachweisbarkeit wiederum aktenkundig zu machen ist. In Fällen, bei denen die Eignung zur Wahrnehmung von Seelsorge auf andere Weise erworben wurde, kann die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags unter Beachtung der Regelungen dieses Gesetzes im konkreten Einzelfall erfolgen.

Zu § 14

Für die EKD tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Zustimmung zum Gesetz durch Gliedkirchen oder gliedkirchliche Zusammenschlüsse ist zu diesem oder jedem späteren Zeitpunkt möglich. Diese offene Regelung ist grundordnungskonform. Das Inkrafttreten ist dann jeweils durch den Rat der EKD durch Verordnung festzustellen. In Absatz 3 ist von dem durch die Grundordnung (Art. 10 a Abs. 3) gegebenen Recht Gebrauch gemacht worden, den Gliedkirchen einen späteren Ausstieg aus dem Gesetz zu ermöglichen.